

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833**

125 (13.10.1833)

# Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums  
Baden im Jahr 1833.

N<sup>o</sup>. 125.

Karlsruhe 13. October.

## LXVIII. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 27. Sept. 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Föhrenbach: Nach dem Vielen, was über die vor-  
schwebende Frage bereits gesagt wurde, beschränke ich mich  
bloß auf die Erklärung, daß ich einem Gesetz unbedenklich  
meine Zustimmung geben werde, das die Bedingungen fest-  
setzt, unter denen einzelne Israeliten dieser politischen  
Rechte theilhaftig werden können, die sie gegenwärtig noch  
nicht genießen. Einer unbedingten sogenannten Emanci-  
pation der Gesamtheit des Volks kann ich aber gegen-  
wärtig nicht beistimmen. Ein Hauptgrund, aus dem ich  
einem solchen Antrag nicht beistimmen könnte, liegt darin,  
daß ich zu dem Vielen, was sich gegenwärtig bewegt, und  
die Staatsgesellschaft beunruhigt, nicht noch Neues hinzu-  
fügen möchte, und weil ich die Ueberzeugung habe, daß ein  
Beschluß, der eine unbedingte Emancipation jetzt ausspräche,  
bei unserm Volk eine sehr düstere, gewiß nicht günstige,  
Stimmung herbeiführen würde. Darum stimme ich für den  
Antrag der Majorität.

Mohr: Bei dem Gegenstand unserer heutigen Berathung,  
welcher die Reclamation der Israeliten auf Gleichheit der  
staats- und gemeindegemeinschaftlichen Rechte betrifft, werden  
die verschiedenen Ansichten von der Verschiedenheit des Stand-  
punkts herkommen, den wir der Beurtheilung dieser Sache  
zum Grund legen. Wenn wir die Beurtheilung dieses Ge-  
genstandes in eine Zeit vor vierzig Jahren zurückführen  
würden, dann würde diese Frage für uns leicht entschieden  
seyn; bedenklicher aber wird sie jetzt, wo wir uns auf dem  
Standpunkt des constitutionellen Lebens befinden, wo wir  
uns gestehen müssen, daß durch die Verfassung der oberste

Grundsatz der Gleichheit der Rechte aller Staatsangehörigen  
eingeführt ist. Diese Verfassung ist bei uns kein Werk der  
Revolution, sie ist ein Werk der Geseßlichkeit und der Ordnung,  
sie ist nicht als drastisches Mittel aus Volksbewegungen,  
Gewalt und Leidenschaft, sondern aus der reifen Prüfung  
hervorgegangen, daß das durch theuere Erfahrungen aus-  
gerüstete, durch öffentliche und Privatanstalten, in Künsten  
und Wissenschaften, Sittlichkeit und Intelligenz, an Geseßes-  
treue und Ordnung gebildete badische Volk, längst der Un-  
mündigkeit entwachsen und der wahren Theilnahme an der  
Geseßgebung und Finanzverwaltung in allen Theilen fähig  
ist. Dieser erhebende Zustand ist Badens Stolz, und diesen  
zu erhalten, muß unser innigstes Streben und unsere heiligste  
Pflicht seyn. Es liegt dieser Verfassung, die auf dem Princip  
des Rechts und der Ordnung beruht, die Absicht zum Grunde,  
die möglichste Gleichstellung aller staatsbürgerlichen Rechte  
für das Großherzogthum Baden durchzuführen, zugleich  
aber auch dieses nicht unbedingt, sondern nach der sorgfäl-  
tigsten Prüfung und erprobter Reife, und mit Umgehung  
aller gewaltsamen Wege zu bezwecken. Wir können eben so  
wenig verkennen, daß dabei die Absicht unserer Verfassung  
auch darauf geht, das bestehende Gute von den veralteten  
Irrthümern und Mängeln zu reinigen, dieses mit dem noth-  
wendigen Neuen und Bessern zu einem zweckmäßigen Ganzen  
umzugestalten, und so die Verfassung selbst mit einer ge-  
schichtlichen Unterlage des innern Staatslebens bei uns ein-  
zuführen und zur Wahrheit zu erheben. Nehmen wir diese  
geschichtliche Unterlage des innern Staatslebens aus unserm  
frühern Zustand herüber, so finden wir als solche unsere  
Grundverfassung der verschiedenen Stände, und unter dieser  
Grundverfassung die Verordnungen hinsichtlich der Juden,  
vermöge welcher ihnen gewisse staatsbürgerliche und ge-  
meindegemeinschaftliche Rechte gegeben sind, und ihnen gestattet

ist, unter gewissen Bedingungen und Formen Gewerbe zu treiben, in Innungen aufgenommen zu werden, und überhaupt staatsbürgerliche und gemeindegewerbliche Rechte zu erwerben, wenn sie die ihnen vorgeschriebenen Formen einhalten und befolgen. Würden wir nun diese Ausführung im Allgemeinen beschränken oder unbedingt verhindern, so würde uns der Vorwurf treffen müssen, daß wir offenkundiges Unrecht begehen, daß wir eine wahre Aristokratie gegen sie ausüben, und selbst dem Verfassungsprincip widerstreben wollten, welches die Gleichheit der Rechte und Gleichheit der Pflichten fordert. Es versteht sich zwar von selbst, daß diese Gleichheit der Rechte die gesetzliche Befähigung und Empfänglichkeit der Rechtssubjekte voraussetzt, daß also Derjenige, der im Staatsleben unmündig oder minderjährig erscheint, der die Bedingungen und Formen, die das Gesetz vorschreibt, um der Rechtsgleichheit empfänglich zu werden, nicht in sich vereinigt, auch nicht in demselben Umfang und Ausdehnung an den staatsbürgerlichen Rechten Theil nehmen könne, wie Derjenige, der dazu fähig ist. Es kann z. B. derjenige, der des Lesens und Schreibens unkundig ist, nicht fordern, daß er zum Kanzlisten oder gar Director ernannt werde, es kann der im Recht oder in den Cameralwissenschaften unkundige Landmann oder Gewerbsmann nicht verlangen, daß er als Justizrath oder Finanzrath angestellt werde. Er erlangt den Grad seiner Rechte nach dem Grad seiner Befähigung, und größere Ansprüche kann Keiner machen. Davon ausgehend, darf ich zuversichtlich der Regierung den Entwurf eines künftigen Gesetzes in Beziehung auf die Gleichstellung der Juden und dessen gerechte Prüfung und Anerkennung den beiden Kammern überlassen, daher ich mich mit dem Antrag der Minorität der Commission einverstanden erkläre.

**Buhl:** Obgleich ich überzeugt bin, daß die Emancipation der Juden oder die Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen nicht ausbleiben kann, so sehe ich mich doch dazu veranlaßt, mit der Majorität zu stimmen, und halte mich für verpflichtet, meine Motive kurz zu sagen. Ich habe im Sinne des Beschlusses der Kammer von 1831 gestimmt, welche Kammer den Grundsatz anerkannt hat, daß die Emancipation im Recht liege, aber auch anerkannt hat, daß diese Emancipation, wenn sie keine Beunruhigung und kein Unrecht herbeiführen solle, nur dann geschehen könne, wenn die Israeliten durch Entgegenkommen eine Beruhigung für die Zukunft geben

könnten, und geben würden. Die Kammer hat darauf angetragen, es möchte eine Versammlung veranlaßt werden, durch die sie Gelegenheit erhalten, sich in dieser Hinsicht zu erklären. Wie ich aber hörte, so ist von Seiten Israels diese Erklärung abgelehnt worden. Es hat sich keineswegs darauf eingelassen, während es doch an seinem Platz gewesen wäre, um endlich einmal zu hören, was man eigentlich fordert. Eine Abweichung von der Religion wird ihnen vernünftiger Weise Niemand zumuthen. Allein da gar nichts geschehen ist, so konnte die Commission meiner Ueberzeugung nach keinen andern Antrag stellen, da, wie der Abg. Kettig sehr richtig bemerkte, gar nicht einmal ausgewiesen ist, ob diese neueren Petitionen im Namen der jüdischen Einwohnerschaft von Baden, oder nur im Namen Einzelner von diesen Glaubensgenossen an die Kammer geschickt worden sind. Diese Petitionen konnten mich nicht veranlassen, von dem Beschluß von 1831 abzugehen, ob ich gleich ganz einverstanden gewesen wäre, den Wunsch dabei auszusprechen, daß in Beziehung auf jenen Beschluß die Emancipation der Juden sobald wie möglich erfolgen solle. Es liegt im Recht, zu fordern, daß die Israeliten von ihrer Seite eine Erklärung geben, wie weit sie sich vereinigen könnten, wenn sie Ansprüche an den Staatsdienst machen wollten. Es ist nicht eine Bewilligung von Rechten, die ihnen gehören, und in deren Besitz sie durch die Emancipation gesetzt werden, sondern eine nicht unbedeutende Abtretung von Rechten oder Zersplitterung derselben in manchen Gemeinden des Großherzogthums. Diese Abtretung oder diese Vertheilung von Rechten, die man wohl erworben nennen darf, fordert eine Beruhigung für Diejenigen, die abtreten sollen, und in dieser Hinsicht unterstütze ich den Antrag der Majorität. Der Abg. Duttlinger hat bemerkt, es sey die Besorgniß der Unterdrückten, die sie fortwährend zurückhalte, indem man diese Erscheinung überall erlebe. In unserm Lande herrscht aber eine sonderbare Verwechslung der Stellung, indem es da die sogenannten Unterdrückten sind, die sich fürchten, und es thut also Noth, diese zuerst zu beruhigen, zu welchem Behuf ich Erklärungen für nothwendig halte, worauf jetzt einzugehen nicht an der Zeit ist. Ich hätte selbst im Interesse der Israeliten von Baden gewünscht, daß sie mit ihrer Petition im Jahr 1835 gekommen wären.

**Wegel II.:** Der Hauptanstand, den die christlichen Gemeinden gegen förmliche Gleichstellung der Israeliten haben, besteht nicht nur in der Vermehrung der Gewerbe, wo noch

gar keine solche bestehen, nicht nur darin, daß ihnen auch Arme zur Last fallen, sondern besonders auch darin, daß, sobald die Israeliten dieselben Rechte haben, sie auch an das Gemeindevermögen Anspruch machen können, das seit Jahrhunderten bloß den Bürgern der christlichen Confession zugehörte. Blickt man auf die Kriegszeiten, und erwägt man, wie viele der Einwohner damals gelitten haben, und wie viele Schulden von dorthin auf ihnen lasten, so findet man, daß zu jener Zeit die Israeliten entweder gar kein Steuerkapital besaßen, oder nur eine sehr unbedeutende Abgabe von ihrem Gewerbe bezahlt, also an diesen Lasten fast gar nichts beigetragen haben. Ich trage darauf an, daß diese Petitionen ans Staatsministerium verwiesen werden, und zwar aus dem Grunde, daß auch die andern Theile des Großherzogthums, von denen noch keine Petitionen und keine Wünsche eingekommen sind, gehört werden, indem von 19,000 Gliedern eines Glaubensbekenntnisses 300 nicht die wahren Vertreter seyn können. Jedenfalls mache ich aber zur Bedingung, daß keiner Gemeinde gegen ihren Willen eine israelitische Familie soll zugewiesen werden können.

Se r a m i n: Schon auf dem vorigen Landtage habe ich bemerkt, daß die Juden in der gegenwärtigen bewegten Zeit die Emancipation nicht einmal wünschen können, sondern sie beruhigt seyn dürften, wenn sie nur in dem Besitz der bestehenden Rechte blieben, und ich bin fest überzeugt, daß man durch die Emancipation der Mehrheit der Juden selbst nichts weniger als eine Gefälligkeit erweisen würde. Ich stimme daher dem Antrag der Majorität bei. (Stimme auf der Gallerie: Bravo!)

Der P r ä s i d e n t erinnert, daß alle Zeichen des Beifalls wie der Mißbilligung unterterfagt sind.

v. K o t t e c k: Ich glaube, die Discussion hat schon so lange gedauert, daß wohl jetzt die Berichterstatter zu hören wären, wobei vielleicht ein Rangstreit zwischen mir und dem Abg. G e r b e l entstehen könnte, wem das letzte Wort gebührt. Es würde eigentlich mir gebühren, da ich der Berichterstatter der Mehrheit bin, allein ich trete gern dieses letzte Wort dem Abg. G e r b e l ab. Nach einer so großen Zahl vorbereiteter, glänzender und geistreicher Reden, die in dieser Kammer gehalten worden sind, würde es von mir den höchsten Grad der Unbescheidenheit und Anmaßung fund thun, wenn auch ich noch eine ausführliche Rede halten wollte. Vorbereitet bin ich ohnehin nicht auf entsprechende Erwiederungen; allein es ist eine Art von Ehrenpflicht für den Berichterstatter, daß er von demjenigen, was gegen seinen Bericht vorgetragen wurde,

das Erheblichste aufgreife und Einiges darauf erwidere. Ich sage übrigens aufrichtig, daß, so schön und trefflich auch manche von den Reden waren, die ich hörte, ich sie doch, in so fern sie gegen den Antrag der Mehrheit lauten, mehr für blendend, als für beweisend halte, und glaube, daß das Blendende, das an ihnen ist, sich leicht heben lassen wird, wenn man nur die Sache ruhig und unbefangen betrachtet, und sich mehr an die Wahrheit als an das Blendende hält. Ich habe mich sehr gewundert, daß eine so große Zahl Abgeordneter unter dem Titel des Liberalismus und des fortschreitenden Zeitgeistes mit so vielem Eifer für die Emancipation der Juden gesprochen haben, die, ich sage es gewiß nicht mit Bitterkeit und ungünstiger Stimmung, sondern nur der Wahrheit zur Ehre, die allergetreuesten Repräsentanten des Systems des Stillstandes oder der Stabilität sind. Denn nach seinen Religionsgrundsätzen muß der Jude solches nothwendig seyn, wenn er nicht aufhören will, Jude zu seyn. Die getreuesten und hartnäckigsten Anhänger dieses Stabilitätsprinzips sind gewiß die Bekenner dieses Glaubens, die sich durch 2000jährige Anhänglichkeit an ihr veraltetes System auszeichnen, und eben deshalb bei jeder Neuerung in Furcht seyn müssen, so lange sie diesem steifen und starren System der Stabilität anhängen, wovon wir zwar wünschen, daß es eine Aenderung erfahre, aber nach den Reden selbst Derjenigen, die für die Emancipation gesprochen haben, solches kaum hoffen können. Ich will die Sache nur auf wenige Punkte zurückführen, und einige Fragen aufstellen, die man mit ruhiger Stimmung ganz einfach und zweifellos beantworten kann, und aus deren Beantwortung dann hervorgeht, welche Ansicht hier die richtige ist, oder ob und wie viel Recht oder Unrecht durch den Beschluß der Mehrheit oder der Minorität in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand geübt wird. Ist denn wirklich, wie ich zuvörderst frage, das Motiv, das den Antrag der Mehrheit veranlaßt hat, Religionshaß, oder christlicher Fanatismus, oder wie andere harte Worte gelautet haben? Es ist wahr, daß, wenn man gegen die Emancipation spricht, man einen weit weniger guten Standpunkt oder Stellung hat, als wenn man für die Emancipation spricht. Es würde mir allerdings nicht schwer werden, unter den schönen und glänzenden Worten und im Allgemeinen preiswürdigen Ideen der Neuzeit auch solche aufzufinden, die für die allgemeine Gleichstellung und vollkommene Durchführung des Rechts der Vernunft, als dessen aufrichtigen und eifrigen Bekenner ich mich erkläre, und für die

Verwirklichung der Verfassung nach dem höchsten Princip „Gleichstellung aller Badner“ sprechen; allein es paßt nicht zu dem vorliegenden Gegenstand, so viel ich auch dergleichen in meinen Vortrag hätte bringen können. Schon die Behauptung des Grundsatzes, daß wegen der Religionsmeinungen durchaus keine Rechtsungleichheiten statuiert werden können, involviret einen großen Mißverstand, der zwar von der Commission angedeutet, ja klar dargestellt ist, allein man hat dieser Darstellung bei der versuchten Widerlegung ganz vergessen. Ich sage „Nein!“ nicht wegen der Religion und des Glaubens hat man es bis jetzt für unthunlich gehalten, die Juden zu emancipiren, d. h. solche auch in den politischen Rechten den Christen gleichzustellen, sondern wegen desjenigen Thuns und Lassens, welches factisch als Folge jenes Religionsystems erscheint. Wäre es aber nicht zulässig, daß wegen eines Religionsystems oder eines religiösen Glaubens, aus dem ein gewisses Thun und Lassen hervorgeht, (mag es nun nothwendig oder bloß factisch seyn) welches eine Antisocialität erzeugt, und eine innige Befreundung und eine gleichartige Wechselwirkung mit den andern Staatsbürgern nicht zuläßt, wenigstens nicht vollkommen zuläßt — einige Rechtsungleichheit statuiert werde? Ich sage: „Wer die Behauptung aufstellt, es sey ein solcher Glaube nicht ein Rechtfertigungsgrund einiger Beschränkung, oder könne mit Recht nicht ein Grund wenigstens einiger Beschränkung in politischen Rechten werden, der wirft das ganze Staatsrecht über den Haufen, und verliert sich in eiteln Chimären. Denn der Umstand, daß etwas aus religiösen Grundsätzen und Ideen fließt, ändert die Natur des fraglichen Thuns und Unterlassens nicht, und der Grundsatz, daß man ohne Unterschied der eigentlichen Natur, der Handlungen oder Unterlassungen alles thun und unterlassen könnte, was einem beliebt, indem man sich bloß auf Gewissenspflichten beruft, und dann sagt, man habe deshalb ein Recht dazu, dieser Grundsatz würde zum Absurden führen. Denn nicht nur die Vorschriften, welche in tausendjährigen Büchern stehen, würden dergestalt zur Rechtfertigung alles gedenklichen Thuns oder Lassens dienen, sondern es könnte sich Jeder selbst dergleichen Vorschriften bilden und sagen: „Wir wollen uns durch weltliche Rücksichten nicht abhalten lassen, unsere Gewissenspflicht zu erfüllen, und uns deshalb ungleich behandeln, ist nichts Anderes, als Fanatismus und Intoleranz.“ Dieß mag genug seyn zur Widerlegung des Vorwurfs, den ich allzuoft gehört habe, und der mich äußerst in

Verwunderung gesetzt hat. Die zweite Frage ist die: „Sind denn wirklich die Rechte, die wir den Israeliten einstweilen nicht gegeben haben, oder in deren Besitz sie noch nicht sind, von der Art, daß sie von wesentlichen Bedrückungen sprechen können? Sind sie von der Art besonders, daß man sagen kann, wenn sie diese Rechte nicht haben, so können sie nicht an Bildung voranschreiten? Sind sie von der Art, daß ihr einstweiliger Vorenthalt zu dem Ausdruck berechtigt: Ja! der Gebundene kann nicht heraus; Er kann nicht Hindernisse wegräumen, nur der Freie kann es?“ Wenn der Jude in einem Zustand sich befände, der auch nur von Ferne der Slaverei oder Leibeigenschaft ähnlich wäre, dann könnte man dieses sagen. Wenn sie die persönliche Freiheit mißten, wenn sie das Joch der Slaverei zu tragen hätten, das sie freilich lange genug getragen haben, das aber auch vielfach auf den Christen bis in die neuesten Zeiten lastete, dann könnte man freilich sagen, ihre Slaverei sei ein Hinderniß der Bildung und der Fortschritte in der Civilisation. Allein der Abg. Merk hat selbst anerkannt und gerühmt, wie mächtig die Fortschritte sich besonders bei der israelitischen Jugend gezeigt haben, so zwar, daß kein Unterschied mehr gefunden werden könne zwischen Juden und Christen. Wenn dies der Fall ist, so sage ich: Wenn diese Fortschritte ohne die Emancipation statt finden konnten, so werden die Juden wohl auch noch einige Schritte weiter gehen können, ohne daß die Emancipation vorangegangen ist. Wenn es nothwendig wäre, um in der menschlichen Bildung und Civilisation fortzuschreiten, und politische Mündigkeit zu erlangen, daß man Deputirter oder Bürgermeister werde, so würde der kleinste Theil des christlichen badischen Volkes eine solche Mündigkeit in Anspruch nehmen oder die Hoffnung haben können, die Mündigkeit zu erhalten. Es heißt doch mit den Worten ein arges Spiel treiben, wenn man zur Bezeichnung des jetzigen Zustandes der Juden von Slaverei oder Verletzung der Menschenrechte spricht, und von einer Unmöglichkeit des Fortschreitens, so lang man gefesselt sei! Es handelt sich ja nach der eigenen Behauptung der Israeliten fast um nichts, als um die Wählbarkeit zu Deputirtenstellen oder zum Bürgermeister. Wenn aber die Juden alle Rechte, mit denen man in den Staat tritt, und deren Schutz man von dem Staat fordern kann, nämlich die persönlichen Rechte, die Eigenthumsrechte und Erwerbsrechte gleich den Christen haben und haben sollen, weil ihre Entziehung allerdings eine Beeinträchtigung und ein wahres

Unrecht wäre, so liegt nichts im Wege, was ihre weitere Fortbildung hindern könnte, und die Gründe ihrer noch einseitigen Beschränkung in politischen Rechten fließen nicht aus religiösem Fanatismus oder religiösem Haß, sondern aus den bezeichneten Folgen und Wirkungen ihres Glaubens, die antisocial sind. Kein Unbefangener wird läugnen, daß in ihren Sitten und Gebräuchen und in ihrer Lebensweise manches ist, das eine ganz innige Vereinbarung mit den Christen unmöglich macht, und Niemand wird läugnen, daß bei ihnen das Bürgerliche mit dem Religiösen so innig vermischt ist, daß sich eine Absonderung schwer bewirken läßt. Diese schroff verschiedene Lebensweise, diese Begriffe und Sitten, diese offenbare Abneigung, diese den Christen selbst zugewendete, jede Familienverbindung hintanhaltende Scheu, sind nicht geeignet, unser Zutrauen gegen die Israeliten in dem Grad zu steigern und zu rechtfertigen, daß wir sie durchaus als ganz gleiche Genossen unseres staatsbürgerlichen Vereins im vollsten Sinne des Wortes betrachten können. Ich will von Demjenigen, was man gegen den Commissionsantrag vorgebracht hat, jetzt nur noch Einiges in kurze Erwägung ziehen, und zwar besonders aus demjenigen Vortrage, von dem ich glaube, daß er den meisten Eindruck machte, da er wirklich auch Sachgründe enthält, und statistische und Erfahrungsdata aufstellt, die einigen Anspruch auf Neuheit machen können, während alles Andere, was die übrigen Redner vorbrachten, wie der Abg. Kettig richtig bemerkt hat, zwar gut gesagt, aber schon in den Verhandlungen von 1831 durchaus enthalten ist, und keine einzige neue Idee darstellt. Auch der Abg. Beck, dessen klare und eindringliche Darstellung allerdings geeignet war, einen großen Eindruck zu machen, hat der Commission den Vorwurf gemacht, daß sie ein Aufgeben von Religionsgrundsätzen gefordert habe, was man Niemanden zumuthen könne. Darauf ist aber bereits geantwortet worden. Es ist nicht von der Religion als Religion, sondern als der Quelle eines gewissen Thuns und Lassens die Rede, dessen Abänderung der Staat aus allgemeinen Gründen fordern kann und muß, und wogegen er, wenn sie nicht statt findet, durch eine Verweigerung von politischen Rechten sich verwahren darf. Das, was der Abg. Beck über das Zweckwidrige einer Versammlung von Juden sagte, um die Wege zu bahnen, oder die Hindernisse weg zu räumen, hat schon der Abg. Welcker widerlegt, und ich gestehe, daß dieser Theil von des Letzten Rede mir fast allein oder am meisten eingeleuchtet

hat. Diese Widerlegung enthält eben jenes, was ich selbst habe sagen wollen. Er hat gezeigt, daß eine solche Versammlung weit mehr geeignet ist, die Israeliten auf denjenigen Weg zu führen, auf dem wir sie so gerne sähen, als irgend das Dictat einer Gewalt, die ihnen selbst fremd wäre. Wenn aber die Besten ihrer eigenen Nation sich zu einer Versammlung vereinigen, so werden alle übrigen Israeliten mit Vertrauen die Belehrung von jenen annehmen, und wenn diese Versammlung der Regierung Vorschläge macht, oder Letztere den jüdischen Glaubensgenossen selbst solche vorlegt und deren Zustimmung dafür erhält, dann wird weit geringeres Mißvergnügen unter den Juden entstehen, und die Ausführung wird weit leichter seyn. Wenn man auch nur diejenigen Vorschläge machen würde, die der Dr. Ladenburg in seiner Schrift selbst macht, so würde dieses dem Zweck vollkommen entsprechen oder man würde nicht einmal so viel gefordert haben. Der Abg. Beck aber bleibt fest auf der Behauptung, es sei die Zumuthung, die man den Juden mache, eine ungerechte oder sehr herabwürdigende, denn das Nachgeben in Glaubenssachen, oder die Aufopferung von religiösen Gebräuchen und Uebungen, um politische Vortheile zu erwerben, sei jedenfalls ein unanständiger Kauf, weil hier Irdisches mit Geistigem verwechselt, oder in Verkehr gebracht werde. Das ist aber durchaus eine falsche Ansicht. Wir wollen nicht die politischen Rechte verkaufen gegen die Nachgiebigkeit der Juden, sondern bloß eine Erklärung von Ihnen haben auf die Frage: Was könnt ihr nachgeben, oder was könnt ihr von euren Gebräuchen in nähere Uebereinstimmung mit den unsrigen bringen, wie weit geht eure Geneigtheit, oder eure eigene Gewissensfreiheit, damit wir wissen, woran wir mit euch sind? — Aus eurer Erklärung wollen wir sehen, ob ihr auf der Stufe der geistigen und politischen Mündigkeit und bürgerlichen Tugend steht, daß wir euch ohne Gefahr und Nachtheil oder Inconvenienz in unsere Rechte aufnehmen können, und auf eine solche in freundlicher Absicht geschene Frage hätte eine entsprechende Antwort gehört, statt der bittern Aeußerung, man wolle sie auffordern, auf Unkosten ihres Gewissens die politischen Rechte zu erkaufen! — Mit Nichten! sie sollen selbst ausscheiden aus der Masse ihrer Gebräuche, diejenigen, die abgeändert werden können, unbeschadet des Gewissens, wir wollen hören, was sie ändern können, und sehen, was zu thun ist. Nicht mehr jene Israeliten sind es, die uns in der

Vorzeit in der starren Gestalt erscheinen. Sie haben sich dem Zeitgeist genähert, sie sind der Civilisation näher gerückt und politisch mündig, hat es geheißen. Das möchten wir aber von ihnen selbst hören. Es ist auch nicht wahr, daß daraus ein Eigennuß hervorgeht, wenn der Jude sagt, wir wollen die Vortheile der Emancipation gewinnen und dagegen einiges Jüdische aufopfern. Nein, die Emancipation sollen sie nicht bloß in ihren individuellen Interessen fordern; sie gewinnen in dieser Beziehung nicht viel, sondern im Interesse der Gesamtheit, und jeder Israelite, weit entfernt eine eigennützige Gesinnung dadurch zu bezeugen, würde viel, mehr eine patriotische That dabei begehren, für sein Volk und das ganze badische Volk. Nur wenn er seiner eigenen Person zu Liebe ein Christ werden wollte, dann hätte er seinen Glauben verkauft. Uebrigens behauptet der Abgeordnete Bekk, es sei nicht bloß von politischen Rechten, sondern auch von pecuniären Rechten die Rede, indem der Israelite auch zu dem Cultus und Kirchenbau der Christen beitragen müsse, und dafür keine Erwieberung erhalte. Damit kann es ihm nicht wahrer Ernst gewesen seyn! Denn der Abg. Bekk weiß doch gewiß, daß die Kosten des christlichen Cultus von dem christlichen Kirchenvermögen zehnmal bestritten werden können, und wenn dieses zu neunzehn Theilen in die Staatcasse gekommen ist, und nunmehr aus demselben die allgemeinen Staatsbedürfnisse, woran die Juden gleichen Theil wie die Christen haben, bestritten werden, so würde wohl, wenn eine Gegenrechnung statt fände, der Jude wegen seiner Beiträge zum Kirchenbau sicherlich sehr weit zurück stehen und also nichts von uns zurück erhalten, welche Gegenrechnung wir aber nicht anstellen wollen. Und wenn auch der Jude zu dem Bau der christlichen Kirche beitragen muß, so ist dieß nicht die Folge der religiösen Intoleranz der Christen, sondern die Folge unseres, meiner Ansicht nach allerdings mit gesunden Rechtsbegriffen nicht wohl vereinbarlichen Gesetzes über die Kirchenbaupflicht, eines Gesetzes, welches die Last, Kirchen zu bauen, nicht den Christen, nicht den Juden, nicht den Menschen überhaupt, sondern den Steuerstöcken oder Gründen auflegt. Dieß wird aber auch nicht ewig dauern, sondern es wird eine Aenderung statt finden, und zu Abschaffung des Kirchenbaubedicts und Erlassung einer Verordnung, wornach nur Diejenigen zu den Kirchen beitragen müssen, um deren Willen die Kirchen da sind und erhalten werden, würde ich gleich jetzt freudig meine Stimme geben. Sodann sagt der

Abg. Bekk, auch die politischen Rechte würden den Juden mit Unrecht vorenthalten, und der Grundsatz, von dem die Mehrheit der Commission ausgegangen, sey ein Ausfluß des Aristokratismus und des Absolutismus. Dieß ist nun freilich ein Vorwurf, den ich nicht auf mir liegen lassen kann. Ich kann ihn aber auf keine bessere Weise von mir ablehnen, als daß ich dem Abg. Bekk den entgegengesetzten Vorwurf mache, der freilich im Grund eben so ungerecht seyn mag, als der seinige gegen mich, aber doch in seinen Worten die Rechtfertigung findet. Wenn nämlich wirklich wahr ist, daß, wenn irgend eine Beschränkung in politischen Rechten statuiert wird, solche aus dem Aristokratismus und Absolutismus fließt, so bleibt nichts übrig, als die berüchtigte französische Verfassung vom Jahr 1793 anzunehmen, und die rothe Jacobinerkappe aufzusetzen, wogegen der Abg. Bekk gewiß sich erklären wird. Nur in dieser Verfassung war durchaus jeder Unterschied zwischen den Bürgern Frankreichs aufgehoben, da hatte man bloß Menschen in den Bewohnern des französischen Gebiets gesehen, lauter Einheiten, ohne Unterschied und mit gleichen politischen Rechten begabt. Wenn aber der Abg. Bekk eine so weit gehende republicanische Gesinnung, deren Princip und Wurzel zwar eine persönlich edle seyn mag, in sich trägt, so würde ich ihm doch zurufen, etwas Bedenken zu tragen, weil er dadurch den Stab über unsere eigene Verfassung zehnmal bricht, nämlich nicht nur in Beziehung auf die Israeliten, sondern in Bezug auch auf die für viele Klassen der christlichen Staatsbürger statuirten Rechtsungleichheiten und verschiedenen Rechtsbeschränkungen, die sich jedoch größtentheils aus denselben Gründen rechtfertigen lassen. Es gibt freilich kein anderes Criterium für die Unrechtmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit des Ausschusses einer Klasse vom activen oder passiven Wahlrecht, als das öffentliche Urtheil, und wenn man die Gründe einer Ausschließung ungescheut vor der vernünftigen öffentlichen Meinung aussprechen, und sich des Beifalls derselben getrösten darf, dann ist die Ausschließung nicht ungerecht, und hier, nämlich in Ansehung der Juden, ist die Sache allerdings so, daß sie die Prüfung der öffentlichen Meinung erträgt. Es wäre eine *petitio principii*, wenn der Abg. Bekk behaupten wollte, er habe Recht; ich kann darauf eben so bestimmt mit „nein“ antworten, allein die Richter sind auswärtig. Ich sage aber, daß das Motiv der einstweiligen Beschränkung der israelitischen Rechte einen sehr tief gehenden und durchaus unwiderlegbaren Grund hat, darum, weil der Staats-

verband, als ein inniger Verein, eine gewisse Gleichförmigkeit oder Verschmelzung der Gesinnungen und Neigungen fordert, und die Juden können diese ächt sociale Meinung und Gesinnung zu uns nicht haben. Nur dann können sie sie haben, wenn sie aufhören, Juden zu seyn, nach dem strengen starren Sinn des Worts, weil die jüdische Religion eine solche ist, die nach ihrem Princip eine Feindseligkeit, oder wenigstens eine Echeu gegen alle andern Völker enthält, und geltend macht, wogegen die christliche Religion den Character hat, daß sie eine allgemeine Verbrüderung aller Völker auf Gottes weiter Erde will. So lange die Juden nicht einigermassen diesem Princip, das nach dem heutigen Stande der Cultur und der fortgeschrittenen Vernunft und der besser ausgebildeten Humanität nicht paßt, und eine Feindseligkeit gegen die andern Völker in sich trägt, entsagen und nicht beweisen, daß sie ihm entsagt haben, so sind sie nicht zur Emancipation reif, und wenn der Abg. Bekk sagt, man solle nur diejenigen ausschließen, bei denen man dergleichen noch bemerke, die andern aber aufnehmen, so antworte ich ihm, daß es das Princip einer jeden politischen Absonderung ist, daß man sie nach Klassen und nicht nach Individuen scheidet. Soll man jedesmal vor den Richter treten und fragen: Hat dieser Israelite in seinem Character oder in seinem Wandel die erforderlichen Eigenschaften gezeigt? Der Abg. Bekk ist ein guter Jurist, aber ich bin überzeugt, er wäre in großer Verlegenheit, aus juristischen Gründen darüber jedesmal eine Entscheidung zu treffen. Solche Angelegenheiten, wo kein juristisches Criterium im Einzelnen gegeben werden kann, müssen nach allgemeinen Gattungsbegriffen bestimmt werden, und es wird die Entscheidung getroffen nach demjenigen, was in einer Klasse vorherrschend ist. Die Christen in der Türkei, hat der Abg. Bekk gesagt, seyen auf gleiche Art gedrückt, wie die Juden bei uns, und auch sie könnten daher nicht vorwärts kommen. Ich glaube aber nicht, daß dieß ein einziger Israelite als Wahrheit behaupten und für sich geltend machen wird. Kein einziger, der nur einige Kenntniß von demjenigen hat, was in der Welt vorgeht, wird seinen Zustand in dem badischen Land mit dem Zustand der Christen in der Türkei vergleichen. Der Jude bei uns hat dasjenige, was in der Türkei der Türke selbst nicht hat, also viel weniger die unter dem Joch der Türken lebenden Christen haben können, und daraus will man folgern, daß die Juden nicht fortschreiten können, ehe man sie zu Bürgermeistern macht? Sodann hat der Abg.

Bekk behauptet, die Emancipation könne auf keinen Fall etwas schaden, warum man also solche nicht gewähren wolle, und die Emancipation, — was auch ein scheinbares Hauptargument meines Freundes und heutigen Gegners ist, der allerdings scharfsinnig gesprochen hat, — sey bloß eine Emancipation der Christen, indem man ihnen dadurch so viel Verstand und Rechtschaffenheit zutraue, daß sie nur tüchtige Israeliten wählen werden. Dieß beweist aber zu viel und darum nichts. Es ist auch anwendbar auf die Ausschließung derjenigen, die nicht 10,000 fl. Steuerkapital haben, von der Wählbarkeit zur Deputirtenstelle. Alle Beschränkungen des passiven Wahlrechts gehen von demselben Princip aus, daß man denjenigen, die da wählen, nicht den geraden oder durchaus klaren und unbestechlichen Verstand und Character zutraut, eben deßhalb, weil nicht bloß Individuen, sondern ganze Klassen wählen, und man diesen das Wahlrecht ohne Unterschied und Einschränkung verleiht hat. Je mehr nämlich das active Wahlrecht unbeschränkt ist, desto nothwendiger ist die Beschränkung des passiven. Die Emancipation könnte dennoch allerdings schaden, wenigstens würde sie ein großes und nicht ganz ungerechtes Mißvergnügen der Christen erzeugen, nämlich bei denjenigen, die nach ihrer jetzigen Sinnesart und nach der Beschaffenheit der Verhältnisse und Interessen in einer solchen Emancipation eine wesentliche Beschränkung geistiger, moralischer und materieller Interessen erblicken. Wenn ferner die Emancipation nicht gleich jetzt ausgesprochen wird, so wird dieses ein Sporn für die Juden seyn, sich zu einer Emancipation zu qualificiren. Denn man sage was man will, das Pflichtmäßige des Strebens, die Emancipation zu fördern, muß von den Juden erkannt werden, und die Aussicht auf die Emancipation muß als Sporn von wohlthätiger Wirkung seyn. — Endlich muß ich noch gegen den Abg. Welcker meine Verwunderung aussprechen, daß er in seinem Eifer so weit ging, der Majorität der Commission eine Art von Unredlichkeit oder Heuchelei vorzuwerfen. Er meint, es sey eigentlich der Antrag nur auf die Tagesordnung gestellt, und das, was hintendran stehe, sey bloß ein Zusatz aus meiner Feder, der später gemacht worden, um den Antrag auf Tagesordnung zu beschönigen. Es ist nicht ganz gerecht und nicht ganz unbeleidigend, daß der Abg. Welcker dergleichen vermuthet und solche Vermuthung äußert, und wenn er den Bericht aufmerksam gelesen, oder wenigstens auf alle Stellen seinen Blick geworfen hätte, so würde er gefunden haben,



daß der Antrag schon in der Mitte des Berichts, allwo er zum erstenmal vorkommt, eben so lautet wie am Schluß, nämlich zwar auf die Tagesordnung, jedoch mit ausdrücklichen Beziehungen auf die Verhandlungen und Beschlüsse des Jahrs 1831, was dasselbe ist, wie der dem Schlußantrag beigefügte Satz, und dieser Antrag ist selbst nicht viel weniger als der Antrag der Minorität. Ja, meine Herren, ich behaupte, daß der Unterschied zwischen diesen beiden Anträgen nicht so groß ist, daß er einen Kampf auf Leib und Leben oder mit allen Waffen der Beredsamkeit und des Eifers veranlassen oder erklären könnte, und darum muß ich auch bemerken, daß diejenigen Mitglieder, die so glänzend und trefflich sprachen, mit sich selbst im Widerspruch stehen. Denn nach so hochtrabenden Worten sollte man wenigstens glauben, daß sie augenblickliche und unbedingte Emancipation fordern! Aber nein! sie machen Ausnahmen, insbesondere auch auf den Hauptpunkt, nämlich auf die Aufnahme der Israeliten in die Gemeinden sich beziehend, und im Uebrigen begnügen sie sich mit dem Antrag der Minorität, der dahin geht, die Regierung zu bitten, die Emancipation vorzubereiten. Wir haben dieses auch verlangt, wir wollen auch vorbereiten, wir wollen, daß die Regierung eine Versammlung veranstalte, und von dieser hören, was zu diesem Zweck geschehen werde, könne und solle, überhaupt daß dadurch der Weg zum erwünschten Ziel gebahnt werde. Denn auf welche andere Art soll die Vorbereitung geschehen? Und dann wird nach unserem Vorschlag die Regierung von allem dem, was heute gesprochen worden ist, sicherlich Kenntniß nehmen, und wenn die Petition auch nicht an die Regierung übergeben wird, so können ja die Petenten selbst ein Dupplicat derselben dort überreichen, und, was noch zweckmäßiger wäre, nämlich was dazu führen könnte, den Beschluß von 1831 zu realisiren, der Regierung die geeigneten Anträge vorlegen. Die alsbaldige Ueberreichung der Petition von unserer Seite an das Staatsministerium wäre inconsequent. Denn wir haben keine Hoffnung und keine Möglichkeit, daß während dieses Landtags etwas zu Stande komme, und die Vorbereitung, wovon die Minorität spricht, kann nichts anderes enthalten, als eine Wegräumung derjenigen Hindernisse, die im Wege stehen. Wenn wir aber jetzt schon die Petition übergeben, so würden wir kund zu thun scheinen oder kund thun, als seien die wesentlichen

Hindernisse dadurch gehoben, daß die Israeliten sich erklärt haben: Wir geben euch auf eure Frage keine Antwort, wir wollen keinen Schritt thun! In Beziehung auf die Hauptsache ist also der Unterschied nicht groß, und es hätte darum dieses gewaltigen Streites nicht bedurft. Zum Schluß wiederhole ich, daß ich die Emancipation der Christen und die Emancipation der Deutschen zur Zeit noch für wichtiger halte, als die der Juden. Die letztere mag statt finden, wenn die erstere geschehen ist. Geschieht die erstere gar nicht, so ist auch die letztere nicht viel werth.

Gerbel: Da sich der Abg. v. Rotteck gleichsam mit der Minorität vereinigt hat, so kann ich mich kurz fassen. Ich war im Jahr 1831 Berichterstatter, und habe heute die erfreuliche Bemerkung gemacht, daß die Discussion eine andere Wendung nahm als damals. Es war nämlich nicht so viel Lieblosigkeit und Bitterkeit zu bemerken, mit Ausnahme einer einzigen Rede, die gehörig widerlegt wurde, und auf die ich daher auch nicht antworten werde. Wir dürfen uns doch wahrlich nicht verhehlen, daß das Resume aller Angriffe gegen die Minorität nur in zwei Sätzen besteht, nämlich Intoleranz und Popularität. Die Erstere ergibt sich daraus, daß, wenn die Juden zum Christenthum übergehen, alle Anstände gehoben sind. Sodann will man die Popularität nicht auf die Seite setzen. Ich gestehe, daß ich viel auf die öffentliche Meinung halte, aber ich bringe ihr nicht meine Ueberzeugung zum Opfer, besonders wenn es sich von der Gleichheit vor dem Gesetz, und politischer Freiheit durch die ganze Welt handelt. Der Abg. Kettig fragt nach seiner Legitimation! Allein ich glaube, daß, wer hiernach fragt, schon auf dem irrigen Weg der Popularität ist. Er ist mandirt und legitimirt von den 18,000 Juden, die einen Theil der Staatsbürger ausmachen. Der Abg. v. Rotteck fragt: Was wollen denn die Juden durch die Emancipation? Am Ende gar die Wahlrechte, die jetzt in seinen Augen etwas Geringses geworden sind! Wie oft hörte ich aber von ihm sagen: Das wichtigste, das heiligste Recht des Volks ist das der Wählbarkeit?! Hier herrscht also ein offener Widerspruch. Die activen Wahlrechte haben sie. Da, wo eine Reflexion von Seiten der Juden nothwendig ist, wen sie wählen sollen, dürfen sie wählen.

(Beschluß folgt.)